



Stabsstelle Justizariat

**Bundesverfassungsgericht**

Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**BVerfGE 62, 189 - u.a. Willkürverbot [#280536]**

**Ihr Zeichen:** BVerfGE 62, 189 - u.a. Willkürverbot  
[#280536]

**Datum:** 13.06.2023

**Seite:** 1 von 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. Juni 2023, in der Sie um Übersendung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu BVerfGE 62. 189 bitten.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ein Antrag kann jedoch gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Allgemein zugängliche Quellen im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG sind Quellen, die technisch geeignet und dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit und damit einem nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen. Dies sind insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Internetseiten und behördliche Publikationen.

Zwar befindet sich die Entscheidung nicht in der elektronischen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts. Allerdings besteht in vielen Bibliotheken die Möglichkeit, neben der Recherche in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, auch Zugriff



auf die Recherchedatenbanken „Juris“ und „BeckOnline“ zu erhalten.

**Ihr Zeichen:** BVerfGE 62, 189 - u.a. Willkürverbot  
[#280536]

**Datum:** 13.06.2023

**Seite:** 2 von 3

Sowohl bei der Recherchedatenbank Juris als auch bei BeckOnline ist die gewünschte Entscheidung zu finden. Darüber hinaus stehen die Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts auch in Bibliotheken zur Verfügung.

Texte von Entscheidungen, die vor 1998 ergangen sind, sowie Texte für die gewerbliche Nutzung, können außerdem über den Entscheidungsversand des Bundesverfassungsgerichts bezogen werden.

Den Entscheidungsversand des Bundesverfassungsgerichts erreichen Sie über das auf der Internetseite des Bundesverfassungsgericht befindliche [Bestellformular](#) oder unter:

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **-Entscheidungsversand-**

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Telefax: +49 (721) 9101-382

Die Gebühren des Entscheidungsversands richten sich gem. Nr. 2000 Ziff. 1 und 2 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz:

Bei postalischem Versand beträgt die Dokumentenpauschale für Entscheidungen mit einem Gesamtumfang von bis zu 50 Seiten 0,50 € pro Seite. Bei Entscheidungstexten über 50 Seiten werden 0,50 € pro Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 € je weitere Seite in Rechnung gestellt.

Werden in einem Arbeitsgang mehrere Entscheidungsabdrucke versandt, so errechnet sich die Dokumentenpauschale aus der Gesamtseitenzahl aller übersandten Texte.

Bei Versand per E-Mail beträgt die Dokumentenpauschale 1,50 € pro Entscheidung, unabhängig von ihrem Umfang. Werden in einem Arbeitsgang mehr als drei Dokumente übermittelt, so beträgt die Dokumentenpauschale höchstens 5,00 €. Wenn (ältere) Entscheidungen nur in Papierform vorliegen und in die elektronische Form übertragen werden müssen, so beträgt die



Dokumentenpauschale nicht weniger als für eine Übersendung per Post.

**Ihr Zeichen:** BVerfGE 62, 189 - u.a. Willkürverbot  
[#280536]

**Datum:** 13.06.2023

**Seite:** 3 von 3

Unabhängig von der Bezugsform werden die Texte gegen Rechnung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

- Justiziarin -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.